

§ 1 Allgemeines

1. Das Freibad Kirchhoven wird betrieben durch die Bürgerbad Kirchhoven gemeinnützige GmbH. Diese wird dabei unterstützt durch den Förderverein Freibad Kirchhoven e.V.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades einschließlich der Eingangsbereiche Kasse/Kiosk. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit Betreten des Freibades erkennt jeder Gast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Bei Vereins- und Schulbesuchen, ist der jeweilige Übungsleiter bzw. Lehrer für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und Sicherheit der zugehörigen Benutzer verantwortlich.
4. Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Dies gilt auch bei Beschädigungen für entlehene Gegenstände.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb der Umkleide, der Sanitär- und Beckenbereiche gestattet. Es sind Aschenbecher zu benutzen, die an der Kasse gegen Pfand entliehen werden können. Die Rückgabe der Aschenbecher und die damit verbundene Rückgabe des Pfandpreises hat 30 Min. vor Kassenschluss zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe hat der Entleiher kein Anrecht auf Rückgabe des Pfandpreises von einer anderen Person.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen grundsätzlich nicht in das Gelände des Freibades eingeführt werden.
7. Der Badleiter, das diensthabende Personal sowie die anwesenden Helfer üben das Hausrecht aus. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung die sonstigen Regelungen oder Anordnungen des befugten Personals verstoßen, können je nach Schwere der Verstöße oder bei fortgesetzten Verstößen nach Ermahnung für zwei Monate oder ggf. dauerhaft vom Besuch des Freibades ausgeschlossen werden. In einem solchem Fall wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäftsleitung. Diese wird in der Schrift- oder Textform per WhatsApp oder per E-Mail erteilt. Von obiger Regelung ausgenommen sind Fotos bzw. Filme, die von Mitarbeitern des Bades für die Hauszeitung oder für sonstigen eigenen Gebrauch der Bürgerbad Kirchhoven gGmbH oder den Förderverein Freibad e.V. bestimmt sind.
9. Fundsachen sind umgehend an das Badpersonal abzugeben.
10. Der Verzehr von Alkohol, das Betreiben von Shishapfeifen, sowie das Rauchen und Verdampfen von Cannabis – auch in den seit April 2024 gesetzlich zugelassenen Mengen – ist verboten. Ausnahmen von dieser Regelung bzgl. Alkoholkonsum bilden die Sonderveranstaltungen der Betreiberin.
11. Die aufgestellten Spiel-, und Sportgeräte sind in nutzungentsprechender Weise zu benutzen.
12. Am Kinderplanschbecken besteht von Seiten der Betreiberin keine Aufsicht durch unser Rettungspersonal. Die Aufsichtspflicht obliegt hier den begleitenden Eltern, Erziehungsberechtigten, Begleitpersonen.
13. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften, sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht der Badnutzung entsprechender Zwecke sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Geschäftsleitung erlaubt – diese wird auf formlosen Antrag in Schrift- oder Textform erteilt.

§ 2 Badegäste

Das Betreten des Freibades steht grundsätzlich jedem nach Entrichtung des Eintrittspreises zu.

Ausgeschlossen sind:

1. Personen mit ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten, offenen Wunden, oder Anstoß erregenden Krankheiten,
2. betreuungsbedürftige Kranke ohne Betreuung, sowie
3. Personen, die unter berauschenden Mitteln (Alkohol/BTM) stehen.
4. Personen, die Hunde oder sonstige Tiere mit sich führen. Ausgenommen sind Assistenzhunde. Für diese besteht bei Mitführung jedoch eine Maulkorbpflicht.
5. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. In dieser Zeit sind die Kinder von den Erwachsenen verantwortlich und gewissenhaft zu beaufsichtigen. Die Betreiberin des Freibades oder deren Mitarbeiter können für Unfälle unbeaufsichtigter Kinder nicht in Haftung genommen werden.
6. Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausschließlich von der Betreiberin genehmigt.

Der Zutritt ist nur mit Begleitpersonen gestattet für:

1. Kinder bis einschl. 7 Jahren.
2. Personen mit geistiger Behinderung oder die aus gesundheitlichen Gründen einer Begleitung benötigen.
3. Personen, die unter Ohnmachts- oder Krampfanfällen leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können.

§ 3 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden von der Geschäftsführung der Bürgerbad gGmbH bzw. vom Vorstand des Fördervereins Freibad Kirchhoven e.V. bestimmt und am Badeingang sowie auf der Internetseite www.freibadkirchhoven.de und auf einigen sozialen Netzwerken öffentlich bekannt gemacht. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verkürzt werden.
2. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Wasserzeit endet 15 Minuten vor Betriebsende.
3. Die Geschäftsführung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z. B. wegen Überfüllung, Schul-, oder Vereinsschwimmen, Verunreinigung, bes. Witterungsverhältnisse Kursangeboten oder Veranstaltungen oder sonstigen Gründen (ohne diese im Einzelnen zu benennen) einschränken, ohne dass hieraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

§ 4 Eintrittskarten

1. Jeder Gast hat den tariflichen Eintrittspreis vor Betreten des Freibades zu entrichten. Personalisierte Premiumkarten stellen persönliche Berechtigungen dar und sind somit nicht übertragbar. Missbräuchliche Benutzung führt zum Entzug (ohne Erstattungsanspruch) und einer strafrechtlichen Verfolgung.
2. Personen, die das Freibadgelände widerrechtlich betreten, verstoßen gegen das Hausrecht und werden ebenfalls der strafrechtlichen Verfolgung zugeführt (§123 StGB). Das Recht, eine Videoüberwachung zu installieren, behält sich die Betreiberin vor.
3. Ungenutzte, gelöste Zutrittskarten, werden nach Saisonende unbar erstattet. Der Erstattungsantrag ist formlos möglich. Die zu erstattenden Zutrittskarten sind an die Anschrift des Bades zu senden/in einen der Briefkästen der Bürgerbad Kirchhoven gGmbH einzuwerfen. Eine Bankverbindung muss mitgeteilt werden.

§ 5 Körperreinigung und Badekleidung

1. Das Benutzen des Bades ist nur nach unmittelbar vorheriger gründlicher Körperreinigung und in der üblichen geschlechtsteilbedeckender Badekleidung gestattet.
Hierzu zählen:
 - a. Badekleidung in Nicht-Wasser-speicherndem-Material z. B. Lycra
 - b. Bikinis, Badeanzug, Badeshorts, Badehosen, Burkini, leichte Neoprenanzüge
2. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht zulässig und führt zum Badverweis.
3. Die Barfußbereiche der Duschen und der Beckenumrandung dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Die wasserführenden Durchschreitebecken dienen der Reinhaltung der Schwimmbecken und sind verpflichtend zu nutzen.

5. Das Verwenden von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln ist ausschließlich in den Duschen und an den vor den Umkleiden angebrachten Fußbecken erlaubt.

§ 6 Badnutzung

1. Die Freibadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jeder Gast ist verpflichtet, seinen Abfall in den aufgestellten Mülleimern zu entsorgen, oder wieder mitzunehmen.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen die guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
Nicht gestattet sind insbesondere:
 - a) das Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstige Verursachung von störendem Lärm. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur mit Kopfhörern gestattet. Im hinteren Bereich (Nähe Volleyballfeld) dürfen Lautsprecher genutzt werden, solange der Lautstärkepegel angemessen ist und sich insbesondere Badegäste in anderen Bereichen nicht gestört fühlen.
 - b) Ausspucken auf den Boden oder im Badewasser, Verrichtung der Notdurft in das Badewasser oder auf dem Gelände (Liegewiese und angrenzenden Pflanzstreifen).
 - c) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen, Schwimmhilfen, Bälle, Luftmatratzen u. ä. im Schwimmbecken zu verwenden. Dies ist ausschließlich nur im Nichtschwimmerbereich zulässig, wenn hierdurch andere Badegäste nicht gestört werden und der allgemeine Badebetrieb dies zulässt. Die Badeaufsicht hat das Recht, dies im Einzelfall oder insgesamt zu untersagen.
 - d) Springen vom Beckenrand, sowie gefährliches Einspringen in das Becken, insbesondere in der Nähe von Badenden, wodurch andere Personen belästigt, behindert, geschädigt oder gefährdet werden könnten,
 - e) Rennen auf Gehwegen, auf der Beckenumrandung und in den Dusch- und Umkleide-Räumen
 - f) gegenseitiges Hineinstoßen in das Schwimmbecken oder das Untertauchen anderer Personen,
 - g) Begehung der Beckenumrandung in Straßenschuhen,
 - h) Mitnahme von Glas, Getränken, Verzehr von Speisen und Genusswaren am Beckenumlauf und innerhalb der Beckenzone,
 - i) Turnen und Verweilen an den Einstiegleitern und Treppen,
 - j) Mitbringen von Fahrrädern, Zelten und dergleichen in das Freibadgelände, (Ausnahme: Dem diensthabendem Personal: Badeaufsicht, Kiosk-Mitarbeiter im Dienst)
 - k) Schwimmhilfen (Ausnahmen nach Rücksprache mit der Badeaufsicht oder im Nichtschwimmerbereich und im Beisein einer volljährigen Aufsichtsperson)

3. Die Nutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Becken kann durch die Badeaufsicht verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.
4. Einzelanordnungen des Badleiters, der Badeaufsicht und den von ihm beauftragten Personen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
5. Während der Öffnungszeiten des Kiosks ist die Anlieferung von Speisen und Getränken auf das Gelände des Freibades untersagt.

§ 7 Benutzung der Wasserrutsche und des Nichtschwimmerbereichs

1. Die Benutzung der Wasserrutsche im Nichtschwimmerbereich erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:
 - a. Die Rutschbahn ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
 - b. Verboten sind insbesondere:
 - i. das Stehen, Klettern und Turnen auf der Rutsche,
 - ii. die Unterbrechung der Rutschfahrt
 - iii. das Rutschen in sogenannten Ketten, liegend mit dem Kopf voraus in Bauch- und Rückenlage oder rückwärts in jeglicher Haltung
 - iv. das Rutschen, wenn die Rutschbahn oder das Bahnende noch nicht frei ist,
 - v. das Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn im Wasser,
 - vi. das Benutzen der Rutsche von Nichtschwimmern ohne geeignete Aufsichtsperson.

§ 8 Benutzung des Schwimmerbeckens und der Sprunganlage

Die Benutzung des Schwimmerbeckens, des Nichtschwimmerbeckens und der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten folgende Regeln:

1. Das Schwimmerbecken und die Sprunganlage sind so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden.
2. Verboten sind insbesondere:
 - a. abgesperrte Sprungbretter, -plattformen oder Rutschen zu nutzen oder die Sperrkette ohne Genehmigung zu öffnen.
 - b. der Aufenthalt von Nichtschwimmern im Schwimmerbecken (auch nicht mit Schwimmhilfen)
 - c. das Benutzen der Sprunganlage von Nichtschwimmer
 - d. der Aufenthalt anderer Personen außer der springenden Person,
 - e. der Aufenthalt anderer Personen außer der springenden Person auf der Aufstiegsleiter,
 - f. das Verweilen nach dem Sprung im Gefahrenbereich,

- g. das seitliche bzw. nach hinten Wegspringen vom Sprungbrett/-plattform,
- h. das Springen, wenn der Sprung-, Eintauchbereich vor dem Sprungturm/-plattform noch nicht frei ist,
- i. das Zurückschwimmen nach dem Sprung unter den Sprungturm,
- j. das unnötige Wippen auf dem Sprungbrett.
3. Nach dem Sprung ist die Eintauchzone durch zügiges Fortschwimmen zu verlassen.
4. Die Badeaufsicht behält sich vor, die Sprunganlage teilweise bzw. ganz aus Sicherheitsgründen bzw. auf Grund erhöhten Besucheraufkommens zu sperren. Bei Vollsperrung der Sprunganlage kann das Sprungbecken für Schwimmer vorübergehend durch die Badeaufsicht freigegeben werden.

§ 9 Benutzung des Beachvolleyballfeldes

Die Benutzung des Beachvolleyballfeldes erfolgt auf eigene Gefahr und es gelten die folgende Regeln:

1. Das Beachvolleyballfeld ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt oder durch Lärm belästigt werden.
2. Die Beachvolleyball-Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Die Betreiberin überlässt die geöffneten Anlagen den Benutzern selbstverantwortlich und stellt daher kein Aufsichtspersonal.
3. Die Benutzer der Beachvolleyballanlage müssen sich vor dem Baden nach dem Spiel gründlich abdschen, um Sand-, Schmutz-, und Schweißeintragung in das Schwimmbecken zu vermeiden.

§ 10 Fundsachen

1. Die im Freibad gefundenen Gegenstände sind unverzüglich bei der Badeaufsicht, an der Kasse oder am Kiosk abzugeben.
2. Wertvolle Fundsachen (außer Handtücher, Kleidung jeglicher Art) werden in den Räumen des Freibades aufbewahrt und bei Nachweis am Eigentum innerhalb der Saison zurückgegeben.
3. Handtücher, Kleidung jeglicher Art werden auf einem Tisch zur freien Rücknahme bereitgelegt.

§ 11 Sonstiges

1. Den Badegästen werden während des Besuchs unentgeltlich Spinde zur Nutzung und Aufbewahrung von Kleidung überlassen. Hier sind keine Wertgegenstände einzubringen. Für die Nutzung ist der Einwurf einer 1€ Münze erforderlich, die bei ordnungsgemäßer Öffnung zurückkommt.
2. Die Betreiberin behält sich das Recht vor am Tagesende nach Schließung alle noch verschlossenen Spinde zu öffnen und zu leeren. Die entnommenen Gegenstände werden als Fundsache behandelt und bei Nachweis am Eigentum dem Berechtigten zurückgegeben. Die Pfandmünze wird auch bei Rückgabe des zugehörigen Schlüssels nicht zurückgegeben.

3. Bei Verlust von Spindschlüsseln wird ein Betrag von derzeit 80,00 Euro für ein Ersatzschloss in Rechnung gestellt. Der Spindnutzer hat den Betrag sofort zu entrichten oder wenn dies nicht möglich ist, hierzu seine Anschrift für die Zustellung einer Rechnung zu hinterlegen.
4. Der Badegast ist für das Verschließen des Spindes und die sichere Aufbewahrung des zugehörigen Schlüssels verantwortlich.

§ 12 Ausnahmen

Diese Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

§ 13 Haftung

1. Die Betreiberin haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste.
2. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Seitens der Betreiberin und vom unterstützenden Förderverein werden keinerlei Bewachungs-, Sorgfalts- und Obhutspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen, die durch Dritte oder das Personal verursacht wurden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt sofort in Kraft.

Heinsberg-Kirchhoven im Mai 2024

Die Geschäftsleitung der Bürgerbad Kirchhoven gGmbH und der Vorstand des Förderverein Freibad Kirchhoven e.V.